



## **Beachtung haushaltsrechtlicher Vorschriften, insbesondere Einhaltung von Fristen und Beteiligungsrechten**

Runderlaß II Nr. 9/1995 des Ministers des Innern  
II/3 We  
Vom 11. Juli 1995

### **1. Vorlage des Haushalts und vorläufige Haushaltsführung**

Nach § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398, geändert durch Artikel 3 des 1. Brandenburgischen Funktionalreformgesetzes vom 30. Juni 1994, GVBl. I S. 230) soll die Vorlage der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen bei der Kommunalaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen (also zum 1. 12. des Vorjahres).

In der sogenannten haushaltslosen Zeit (Jahresanfang bis zur Rechtskraft der Haushaltssatzung) dürfen

- Ausgaben geleistet werden, zu deren Leistung die Kommune rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind,
- Abgaben (Kreisumlage) nach den Sätzen des Vorjahres erhoben werden und
- Kredite umgeschuldet werden.

Auch ohne rechtskräftiges Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) ist die Kommune verpflichtet und in der Lage, rechtzeitig einen Haushalt aufzustellen und vorzulegen.

Dazu stehen zur Verfügung:

- ihre seit 1991 vorliegenden haushaltswirtschaftlichen Erfahrungswerte,
- die vom Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen herausgegebenen Orientierungsdaten (1994 am 16. August herausgegeben).

Im übrigen sind Haushaltsansätze sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind (§ 6 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO Bbg -) vom 23. Juni 1992 (GVBl. II S. 306, geändert durch Erste Verordnung zur Änderung haushalts- und kassenrechtlicher Vorschriften der Gemeinden vom 4. Juli 1995, GVBl. II S. 499)). Stellt sich heraus, daß sich zu den bisher geschätzten Haushaltsansätzen (erhebliche) Abweichungen ergeben, ist eine Nachtragssatzung zu erlassen (§ 79 Gemeindeordnung).

### **2. Vorlage einer Nachtragshaushaltssatzung gegen Ende eines Haushaltsjahres**

Enthält eine mit Bezugsbericht vorgelegte Nachtragshaushaltssatzung genehmigungspflichtige Teile wie den neu festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite oder Verpflichtungsermächtigungen, soweit hierfür Kreditaufnahmen vorgesehen sind, so darf die Satzung gemäß § 78 Abs. 5 Gemeindeordnung erst nach Erteilung der kommunalaufsichtlichen Genehmigung bekanntgemacht werden. Die Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Für die Prüfung und Genehmigung einer Nachtragssatzung benötigt die Kommunalaufsicht Zeit. Wird ein zu später Zeitpunkt der Beschlußfassung des Nachtragshaushaltes und der Vorlage bei der Kommunalaufsichtsbehörde (z. B. am 30.12. eines Jahres) gewählt, ist eine so zeitnahe Prüfung und Genehmigung nicht möglich, so daß die Nachtragshaushaltssatzung innerhalb des Haushaltsjahres nicht mehr zur Rechtskraft geführt werden kann (Veröffentlichung).

§ 76 Abs. 4 Gemeindeordnung verdeutlicht, daß nach dem Prinzip der Jährlichkeit die im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen auf ein Haushaltsjahr beschränkt sind und die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan nach dem Ende des Haushaltsjahres (31.12. d. J.) außer Kraft tritt.

Somit ist der Erlaß einer Nachtragshaushaltssatzung nur dann noch sinnvoll, wenn sie so rechtzeitig rechtskräftig werden kann, daß noch eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Haushalts möglich ist (das gilt auch für die Einhaltung der Fristen für das Beteiligungsverfahren nach § 64 Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung - LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433, geändert durch Gesetz vom 14. Februar 1994, GVBl. I S. 34)). Sachbuchungen sind nur zulässig bis zum letzten Werktag im Jahr (§ 34 der Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden (Gemeindekassenverordnung - GemKVO Bbg -) vom 23. Juni 1992 (GVBl. II S. 305, geändert durch Erste Verordnung zur Änderung haushalts- und kassenrechtlicher Vorschriften der Gemeinden vom 4. Juli 1995)). Danach sind nur noch Abschlußbuchungen zulässig (z. B. Bildung von Haushaltsresten, Rücklagenentnahmen und -zuführungen). Hierfür ist der Erlaß einer Nachtragshaushaltssatzung insbesondere deshalb nicht erforderlich, weil hierdurch die **Ergebnisse** des Sollabschlusses (Zuführungen oder Fehlbeträge) nicht mehr beeinflusst werden. Im Ergebnis wirkt sich der nicht rechtskräftige Nachtragshaushalt somit lediglich auf den Planablaufvergleich aus. Ein ggf. noch gerade zeitig zur Rechtskraft geführter Nachtrag "bereinigt" überwiegend über- oder außerplanmäßige Ausgaben, über die ohnehin Ermächtigungen (Beschlüsse) vorliegen müssen.

Eine nicht zeitig wirksame Genehmigung liefe demnach leer, weil sie keinerlei Rechtswirkungen mehr für das abgelaufene Haushaltsjahr entfalten könnte, so daß die vorgesehenen Änderungen der Haushaltsansätze daher nur noch im neuen Haushaltsjahr veranschlagt werden können. Im übrigen ist der Haushalt für das folgende Haushaltsjahr einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zur Genehmigung vorzulegen (§ 78 Abs. 4 Gemeindeordnung).

### 3. Veranschlagung von Fehlbeträgen

Weist eine Jahresrechnung im Verwaltungshaushalt einen Fehlbetrag aus, so ist dieser schon deshalb **unverzüglich zu decken**, damit die kassenmäßige Überbrückung so schnell wie möglich durch eine haushaltsmäßige Abdeckung ersetzt wird. Das gebieten u. a. die Haushaltsgrundsätze der Wahrheit und Klarheit. Danach ist ggf. bereits vor der Feststellung des Fehlbetrages ein sich abzeichnender Fehlbetrag zu veranschlagen.

Die Veranschlagung des Fehlbetrages als Ausgabe in voller Höhe ist bereits im laufenden Haushaltsjahr (Satzungsbeschluß nach dem 31.3.), in einem Nachtragshaushalt, spätestens jedoch im folgenden Haushaltsjahr vorzunehmen (vgl. VV zu § 22 Gemeindehaushaltsverordnung vom 23. Juni 1992, ABl. S. 1150), wenn der Fehlbetrag zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses nicht mehr berücksichtigt werden konnte. Nach § 93 Abs. 2 Gemeindeordnung wird die Jahresrechnung zum 31.3. festgestellt. Damit steht der Fehlbetrag (Veranschlagungspflicht) fest. Daran schließt sich das Entlastungsverfahren an.

Entspricht eine Haushaltssatzung nicht dem allgemeinen Haushaltsgrundsatz nach § 74 Abs. 3 Gemeindeordnung, wonach der Haushalt in jedem Jahr unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren **ausgeglichen sein muß**, dann ist der Haushalt insoweit rechtswidrig beschlossen worden und es ist nach § 74 Abs. 4 Gemeindeordnung ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen sowie der Finanzplan zu überarbeiten, damit auch ein tatsächlicher Haushaltsausgleich innerhalb des Finanzplanungszeitraumes gewährleistet ist.

Mit der Fortschreibung ist das Haushaltssicherungskonzept darüber hinaus den formellen Anforderungen des Runderlasses III Nr. 121/1993 vom 21. Dezember 1993 anzupassen, erneut zu beschließen und zur Genehmigung vorzulegen.

Eine endgültig festgesetzte und überwiesene Bedarfszuweisung des Landes zu einem Fehlbetrag ist im Verwaltungshaushalt (Nachtrag) des Haushaltsjahres als Einnahme nachzuweisen, in dem der Fehlbetrag veranschlagt wird. Solange ist eine ausgezahlte Bedarfszuweisung als Verwahrgeld im Kassenbestand zu führen und nicht als Verbesserung des Rechnungsergebnisses des Vorjahres zu verwenden.

#### 4. Anlagen zum Haushaltsplan

**Nach § 120 Gemeindeordnung hat die Kommunalaufsicht sicherzustellen, daß die Verwaltung der Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen erfolgt.**

Das gilt auch z. B. für die Verwendung bestimmter Muster zu den Haushaltsplänen, Anlagen und Übersichten nach den Verwaltungsvorschriften zur Gemeindehaushaltsverordnung und zur Gemeindeordnung. Diese Rechtsvorschriften sind bindendes Recht für die Kommunen und von ihnen uneingeschränkt zu beachten.

Fehlen Bestandteile (Stellenplan, Haushaltssicherungskonzept) oder Anlagen (Übersicht über Rücklagen, Verpflichtungsermächtigungen) oder entsprechen die Haushalte den inhaltlichen oder den rechtlichen Erfordernissen nicht, werden durch Zwischenersasse zeitraubende Nachfragen erforderlich, ggf. Nachbesserung gefordert, soweit sie entscheidungserheblich sind.

Mängel, die ggf. die Rechtskraft oder den Bestand der Haushaltssatzung gefährden können (z. B. fehlerhaftes Beteiligungsverfahren der Gemeinden nach § 64 Landkreisordnung, fehlendes Haushaltssicherungskonzept nach den §§ 74 Abs. 4 und 77 Abs. 2 Gemeindeordnung, unrichtiger Satzungsbeschluß z. B. über das Investitionsprogramm nach § 83 Abs. 4 Gemeindeordnung), erfordern grundsätzlich, diesen Mangel schnellstmöglich durch Wiederholung des gesamten Verfahrens oder durch einen Beitrittsbeschluß zu heilen.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, daß

- die Haushaltssatzung ohne das Haushaltssicherungskonzept (sofern erforderlich und als gesetzlicher Bestandteil vorgeschrieben) rechtsfehlerhaft ist und damit die Satzung nicht veröffentlicht werden kann,
- sich die Kommunen bis zur Rechtskraft der Haushaltssatzung in der vorläufigen Haushaltswirtschaft befinden, so daß z. B. für eine Valutierung von Krediten keine Rechtsgrundlage vorhanden ist.

Durch teilweise zögerliche Vorlage der nachzureichenden Unterlagen blockieren die Kommunen vielfach selbst das Bemühen des Ministers des Innern um eine zügige Genehmigung der Gesamtkreditaufnahmen und damit die Unterstützung der Investitionstätigkeit.